



01. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 09. Dezember 2020, um 19.00 Uhr
in der Bloßenberghalle Kleinengstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|--|-------|------------------|
| 1. Bekanntgaben | § 103 | |
| 2. Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der Freibühschule,
Vergabe von Aufträgen
- Beratung und Beschlussfassung | § 104 | Vorlage 075/2020 |
| 3. Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Kooperation mit
den Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- Stellenausschreibung
- Beratung und Beschlussfassung | § 105 | Vorlage 076/2020 |
| 4. Fokusberatung Klimaschutz;
Projektantrag der Gemeinde Engstingen für 2021
- Beratung und Beschlussfassung | § 106 | Vorlage 077/2020 |
| 5. Stellungnahme zu Baugesuchen | § 107 | Vorlage 078/2020 |
| 6. Jahresrückblick des Bürgermeisters | § 108 | |
| 7. Verschiedenes | § 109 | |

§ 104

**Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der Freibühlschule, Vergabe von Aufträgen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage:

- Anlage 1 öffentlich: Zusammenstellung Angebote zur Vergabe Ausschreibung Teil 1
- Anlage 2 nichtöffentlich: Zusammenstellung und Wertung Angebote Teil 1 für Vergabe am 09.12.2020

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Ausschreibung der Arbeiten zur Sanierung der NWA-Räume der Freibühlschule beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der erste Teil der Ausschreibung für folgende Gewerke ausgeführt, für die einzelnen Gewerke sind folgende Angebote (BRUTTO) eingegangen:

Allgemeine Rohbauarbeiten und Abbrucharbeiten:

5 Firmen angeschrieben, 2 Angebote eingegangen

Vergabevorschlag: Firma Schweikardt, Sonnenbühl, mit 28.775,22 €

Schreinerarbeiten:

6 Firmen angeschrieben, 1 Angebot eingegangen

Vergabevorschlag: Firma Eisele, Möbel und Innenausbau, Engstingen, mit 23.696,47 €

Sonnenschutzarbeiten und Verdunkelung:

5 Firmen angeschrieben, 1 Angebot eingegangen

Vergabevorschlag: Firma Hummel, Fenster und Sonnenschutz, mit 33.667,48 €

Schlosserarbeiten:

4 Firmen angeschrieben, 1 Angebot eingegangen

Vergabevorschlag: Firma Schlosserei Leippert, Engstingen, mit 9.496,20 €

Fensterbauarbeiten:

4 Firmen angeschrieben, 2 Angebote eingegangen

Variante Holz-Alu: Firma Hummel, Fenster und Sonnenschutz, Engstingen, mit 89.656,98 €

Variante Kunststoff: Firma Hummel, Fenster und Sonnenschutz, Engstingen, mit 70.728,84 €

Variante Aluminium: Firma Arnold, Fensterbau, Wilsingen, mit 112.593,93 €

Ein Vergabevorschlag zu den Varianten wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Diskussion zu den einzelnen Varianten in Sitzung unterbreitet.

Trockenbauarbeiten:

5 Firmen angeschrieben, 2 Angebote eingegangen

Variante Gipskarton: Firma Anton Geiselhart, Pfullingen, mit 60.824,17 €

Variante Heradesign: Firma Anton Geiselhart, Pfullingen, mit 67.769,01 €

Ein Vergabevorschlag zu den Varianten wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Diskussion zu den einzelnen Varianten in Sitzung unterbreitet.

Heizungs- und Sanitärinstallation:

6 Firmen angeschrieben, 1 Angebot eingegangen

Vergabevorschlag: Firma Möck, Sonnenbühl, mit 102.457,79 €

Alle vorliegenden Angebote lagen fristgerecht zum Submissionstermin am 13.11.2020 vor, die Angebotsfrist war nach VOB/A, § 10 Abs. 2 ausreichend bemessen.

Die Bieter sind geeignet, die angefragten Leistungen auszuführen.

Sämtliche Auswertungen wurden mit dem voraussichtlich im kommenden Jahr wieder gültigen Mehrwertsteuersatz von 19 % angegeben.

Es wird empfohlen, die Arbeiten auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Architektengemeinschaft Keppler + Seiferth

Keppler Architekten
Gerhard Keppler, Freier Architekt BDA
Hauptstraße 6, 72525 Münsingen
Telefon 07381/9302-0
Telefax 07381/9302-13
info@keppler-architekten.de

Uwe Seiferth, Freier Architekt
Haydnstr. 6, 72829 Engstingen
Telefon 07129/3831
Telefax 07129/932390
info@architekt-seiferth.de

Bauherr: Gemeinde Engstingen
72829 Engstingen, Kirchstraße 6

Bauort: 72829 Engstingen-Großengstingen

Bauvorhaben: Sanierung der Freibühlschule
Gebäude G - Erdgeschoss
Naturwissenschaftlicher Bereich

ANGEBOTSZUSAMMENSTELLUNG

Gewerk

1. Ausschreibungspaket

3.012 Allgemeine Rohbauarbeiten
3.017 Schlosserarbeiten
3.027 Schreinerarbeiten
3.030 Sonnenschutzarbeiten
3.032 Fensterbauarbeiten
3.039 Trockenbauarbeiten

4.042 Heizungs- und Sanitärinstallation

09. Dez 20

Gewerk Nr.	Gewerk	Kostenberechnung v. 22.09.2020	Unternehmer	Angebotssumme bzw. Auftragssumme Brutto in €
100	Baugrundstück	vorhanden		vorhanden
200	Erschließung	vorhanden		vorhanden
300	Bauwerk-Baukonstruktion			
012	Allgem. Rohbauarbeiten	98.448,70 €	Fa Schweikardt Sonnenbühl	28.775,22 €
024	Fliesenarbeiten	14.726,25 €		
027	Schreinerarbeiten	40.287,45 €	Fa Eisele Engstingen	23.696,47 €
030	Sonnenschutz / Verdunkelung	45.815,00 €	Fa Hummel Engstingen	33.667,48 €
031	Schlosserarbeiten	39.984,00 €	Fa Leippert Engstingen	9.496,20 €
032	Fensterbauarbeiten	115.067,05 €	Fa Hummel Engstingen	89.656,98 €
033	Gebäudereinigung	10.115,00 €		
034	Malerarbeiten	32.683,35 €		
036	Bodenbelagsarbeiten	37.169,65 €		
039	Trockenbauarbeiten	74.318,48 €	Fa Geiselhart Pfullingen	60.824,17 €
100	Sonstige Maßnahmen	11.900,00 €		

	Summe 300	520.514,93 €		246.116,52 €
400	Bauwerk-Techn. Anlagen			
042	Heizungs- und Sanitärinstallation	113.264,20 €	Fa Möck Sonnenbühl	102.457,79 €
052	Elektroinstallation	212.057,46 €		
	Summe 400	325.321,66 €		102.457,79 €
	Summe 300 + 400	845.836,59 €		348.574,31 €
500	Außenanlagen			
080	Außenanlagen	10.710,00 €		
	Summe 500	10.710,00 €		0,00 €
600	Ausstattung			
610	Fachräume	288.715,15 €		
620	Klassenzimmer	20.825,00 €		
630	Ergänzung Fachraumausstattung	52.360,00 €		
	Summe 600	361.900,15 €		0,00 €
700	Baunebenkosten			
100	Allgemeine Baunebenkosten	4.165,00 €		4.165,00 €
110	Architekt	166.927,21 €		166.927,21 €
120	Fachingenieur HLS	28.316,05 €		7.259,00 €
130	Fachplanung Elektro	49.935,07 €		27.493,76 €
140	Fachplanung Statik Bauphysik	8.090,51 €		8.090,51 €
150	Vermessung	4.760,00 €		11.900,00 €
160	Sicherheits- und Gesundheitskoord.	5.355,00 €		10.115,00 €
170	Planung Brandschutz	5.474,00 €		4.165,00 €
180	Schadstoffmessungen	2.380,00 €		2.380,00 €
	Summe 700	275.402,84 €		242.495,48 €
	Gesamtbaukosten	1.493.849,58 €		591.069,79 €

Aufgestellt:
72829 Engstingen

§ 105

**Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Kooperation mit den Gemeinden
Lichtenstein und Sonnenbühl**

- **Abschluss einer Kooperationsvereinbarung**
 - **Stellenausschreibung**
 - **Beratung und Beschlussfassung**
-

Anlage:

- Anlage 1: Muster öffentlich-rechtliche Vereinbarung interkommunaler Gemeindevollzugsdienst
- Anlage 2: Vorlage für Stellenausschreibung

Sachdarstellung:

(Anmerkung: Wesentliche Teile dieser Sitzungsvorlage wurden dankenswerterweise von der Gemeinde Lichtenstein zur Verfügung gestellt.)

Das Thema „Einführung eines interkommunalen Gemeindevollzugsdienstes“ wurde bereits mehrmals im Gemeinderat angesprochen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einführung von Parkzeitbegrenzungen auf öffentlichen Parkplätzen und zuletzt auch im Zusammenhang mit der Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen.

Seitens der Verwaltung wurde dem Gemeinderat hierzu berichtet, dass zur Einrichtung einer solchen interkommunalen Zusammenarbeit die entsprechenden Gespräche mit den Nachbargemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl laufen.

Zwischenzeitlich sind die vorbereitenden Gespräche und Überlegungen soweit gediehen, dass den Gemeinderäten in den jeweiligen Gemeinden das Muster für eine hierzu notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie eine Vorlage für eine Stellenausschreibung vorgelegt werden kann.

Der Kommunale Vollzugsdienst ist allgemein zuständig für die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ein gemeindlicher Vollzugsdienst (GVD) leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, da lediglich der GVD die ordnungsbehördlichen Aufgabenstellungen vollständig abwickeln kann.

Die Aufgabenfülle im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind in der Vergangenheit zunehmend gewachsen.

Es ist offensichtlich, dass die Polizei die in einer Gemeinde anfallenden Tätigkeiten, darunter insbesondere auch die Kontrolle der Einhaltung von örtlich geltenden Regelungen einer Polizeiverordnung, auf Grund knapper Personalressourcen nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen kann.

Der GVD übernimmt in diesem Zusammenhang hoheitliche Vollzugsaufgaben, die Durchführung von Präsenzstreifen im Gemeindegebiet sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Durch Streifengänge und durch die Wahrnehmung der Präsenz eines GVD soll letztlich der Umfang von Störungen reduziert und einem künftigen Auftreten von erstmaligen oder wiederholten Ordnungswidrigkeiten vorgebeugt werden.

Hierzu gehört die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie z.B. Ruhestörungen, Belästigungen der Allgemeinheit, Kontrolle der Einhaltung der kommunalen Satzungen und Verordnungen beispielsweise der Polizeiverordnung oder der Räum- und Streupflichtsatzung.

In kleineren Gemeinden sind die kommunalen Vollzugsbeamten oftmals gleichzeitig Hilfspolizeibeamte und somit für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (Parken) zuständig.

Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs (Parken) kann in Absprache mit dem Landratsamt Reutlingen ein Katalog erstellt werden, welche Ordnungswidrigkeiten durch den GVD geahndet werden sollen. Die Einnahmen aus ausgesprochenen Verwarnungen bis zu 55,00 Euro pro Einzelfall erhält die Gemeinde. Bußgelder ab 60,00 Euro (dazu zählen auch nicht bezahlte Verwarnungen) fließen dem Landratsamt Reutlingen zu.

Der Kommunale Vollzugsdienst verfügt über sehr weitreichende polizeiliche Befugnisse und hat gemäß § 80 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg bei der Aufgabenerledigung qua Gesetz die Stellung von Polizeibeamten.

Die Gemeinden im Landkreis machen vermehrt von der Möglichkeit der Einrichtung eines Kommunalen Vollzugsdienstes auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch, zuletzt etwa die Gemeinden Wannweil, Pliezhausen oder auch Trochtelfingen.

Aus dem möglichen Aufgabenspektrum eines kommunalen Vollzugsdienstes sollen folgende Tätigkeiten als Schwerpunkte für den GVD festgelegt werden:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs (allgemeine Parksituation und auch Überwachung des Hol- und Bringverkehrs vor Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen)
- Einhaltung und Vollzug der gemeindlichen Satzungen und gesetzlicher Regelungen, beispielweise Einhaltung der Räum- und Streupflicht, Rückschnitt von Hecken und Lichtraumprofil an Straßen und Gehwegen
- wilde Müllablagerungen und Verunreinigungen von Grünanlagen, Plätzen und verstärkte Kontrollen im Außenbereich

Für die Tätigkeit in den jeweiligen Gemeinden sind folgende Stellenanteile vorgesehen: Gemeinde Lichtenstein 50 %, Gemeinde Sonnenbühl 25 % und Gemeinde Engstingen ebenfalls 25 %, somit ergibt sich für die Ausschreibung eine unbefristete Vollzeitstelle.

Aufgrund des höchsten Stellenanteils wird die/der Bedienstete bei der Gemeinde Lichtenstein eingestellt. Die Funktion des Dienstvorgesetzten nimmt der Bürgermeister der Anstellungsgemeinde wahr, die Bürgermeister der Kooperationsgemeinden sind gegenüber dem GVD im Rahmen der Dienstausbübung im betreffenden Gemeindegebiet weisungsbefugt.

In Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird geregelt, dass der GVD im Wege der Organleihe nach einem ausgearbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Dienstplan die festgelegten polizeilichen Dienstverrichtungen und Aufgaben in den Gemeinden Engstingen und Sonnenbühl nach den jeweiligen Stellenanteilen wahrnimmt.

Mit Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag und dessen Regelungsinhalten in den jeweiligen Gemeinderatsgremien ist die gemeinsame Stellenausschreibung in der KW 51 vorgesehen.

Die Einstellung einer/ eines Bediensteten für den GVD ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2021 geplant.

Die weiteren Schritte zur Einführung eines GVD nach Durchlaufen des Bewerbungsverfahrens und einer erfolgreichen, einvernehmlich entschiedenen Stellenbesetzung bestehen in der Ausarbeitung einer gemeinsamen Dienstanweisung für den GVD sowie einer öffentlichen Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst nach § 80 des Polizeigesetzes in den jeweiligen Gemeinden.

Die besagte Dienstanweisung enthält detaillierte, einheitlich und verbindlich geltende Regelungen für die Dienstverrichtung, des GVD, hier insbesondere Einzelheiten zu den übertragenen Aufgaben, den konkreten Befugnissen als auch zur Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst.

Es ist überdies vorgesehen, dem/der mit den Aufgaben des GVD betrauten Mitarbeiter/in durch fachspezifische Schulungen bei der ordnungsgemäßen und anforderungsgerechten Dienstausübung gezielt zu unterstützen.

Für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des GVD ist auch eine angemessene Ausstattung mit Schutzkleidung und Zubehör erforderlich.

Weiterhin wird für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zuge der Streifen­tätigkeit eine technische Ausrüstung (Smartphone und mobiler Kleindrucker) benötigt, die mit der in der jeweiligen Gemeindeverwaltung eingesetzten EDV-Fachanwendung kompatibel sein muss.

Da sich die Tätigkeit des GVD auch auf den Außenbereich der Gemeinden erstreckt, muss während des Dienstes dauerhaft auf ein geeignetes Fahrzeug zurückgegriffen werden können.

Seitens der Gemeinde Lichtenstein wurde die Möglichkeit geprüft, zum Dienstantritt des GVD ein Dienstfahrzeug aus dem Gemeindefuhrpark bereitzustellen, welches gegen einen entsprechenden Betriebskostenersatz für den Einsatz in allen drei Gemeinden zur Verfügung steht. Alternativ wäre die Überlassung eines Fahrzeugs aus dem Fuhrpark der jeweiligen Gemeinde oder auch die Variante einer abwechselnden Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu prüfen.

Im Vergleich des Aufgabengebietes des künftigen GVD mit anderen Gemeinden erscheint eine Eingruppierung der Stelle in Entgeltgruppe 6 als angemessen und gerechtfertigt.

Die Höhe der jährlich entstehenden Personalkosten hängt neben der Entgeltgruppe auch von der erreichten Erfahrungsstufe ab. Es wird davon ausgegangen, dass zu Beginn der Tätigkeit sich der jährliche Arbeitgeberaufwand auf insgesamt ca. 46.000,- Euro (Entgeltgruppe 6, Stufe 2) beläuft. Der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag enthält bezüglich der Personalkosten die Kostentragungsregelung einer Erstattung des auf die zeitliche Inanspruchnahme des GVD entfallenden Arbeitgeberanteils gegenüber der Anstellungsgemeinde. Es ist zu beachten, dass der erstattete Arbeitgeberanteil einer rechtlich vorgeschriebenen Versteuerungspflicht unterliegt.

Es wird hinsichtlich der Beschaffung der benötigten, vollwertigen Dienstkleidung und Ausstattung vorgeschlagen, dass die Kosten unter von den kooperierenden Gemeinden gemäß der jeweiligen Arbeitszeitanteile übernommen werden.

Finanzierung:

Der Gesamtaufwand der Gemeinde Engstingen beläuft sich auf ca. 15.000 – 17.500 € jährlich. Die erforderlichen Mittel sind in den jeweiligen Haushaltsplänen einzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) in interkommunaler Kooperation der Gemeinden Lichtenstein, Engstingen und Sonnenbühl auf Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen und maßgeblichen Eckpunkte der Ausgestaltung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des beigefügten Vertragsmusters einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Lichtenstein und der Gemeinde Sonnenbühl zur Einführung eines interkommunalen Gemeindevollzugsdienstes abzuschließen. Der Abschluss eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt vorbehaltlich der weiteren Klärung und Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Der vorgelegten Stellenausschreibung wird zugestimmt, die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl die Stelle auszuschreiben.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG -
über die Einführung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) in
interkommunaler Kooperation der Gemeinden Lichtenstein,
Engstingen und Sonnenbühl

I. Vorbemerkung

1. Nach § 80 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), in der Fassung vom 13. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 können sich die Ortpolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben Gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Der Gesetzgeber trägt damit dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung, für bestimmte polizeiliche Aufgaben innerhalb des Gemeindebereichs, insbesondere einfachere Kontrollaufgaben, die der staatlichen Polizeivollzugsdienst neben seinen vielfältigen sonstigen Aufgaben nicht ständig wahrnehmen kann, eigene Vollzugskräfte zur Verfügung zu haben.
Die Gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinn des Polizeigesetzes.
2. Zwischen den Gemeinden Lichtenstein, Engstingen und Sonnenbühl wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) über die Einführung eines gemeinsamen Gemeindlichen Vollzugsdienstes in interkommunaler Kooperation geschlossen, der zum _____ in Kraft tritt.
Nach § 6 Nr. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages kann dieser nur im Einvernehmen aller Vertragsgemeinden gekündigt werden.

Die Gemeinde Lichtenstein erklärt sich bereit, einen gemeinsamen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten für die Vertragsgemeinden einzustellen. Dieser wird im Wege der Organleihe den Gemeinden Engstingen und Sonnenbühl zeitweise nach den Regelungen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.

3. Die Gemeinden vereinbaren, dass ein bei der Gemeinde Lichtenstein einzustellender Gemeindlicher Vollzugsbediensteter Aufgaben gemäß § 80 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg stundenweise entsprechend dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auch im Bereich der Gemeinden Engstingen und Sonnenbühl wahrnimmt.

§ 1

Einstellung und Beschäftigung des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten

1. Die Gemeinde Lichtenstein stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Vollzeitbeschäftigte/r im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit ein. Die Anstellung erfolgt in Entgeltgruppe 6 TVöD.
2. Soweit der Arbeitsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.
3. Die Personalhoheit gegenüber dem Gemeindlichen Vollzugsbediensteten verbleibt während der Zeiten der Beschäftigung bei den vertraglich kooperierenden Ortspolizeibehörden in vollem Umfang bei der Gemeinde Lichtenstein als Arbeitgeber.
4. Während der Zeit der Aus- und Fortbildung, bei krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit ist keine Vertretung des gemeindlichen Vollzugsbediensteten vorgesehen.

§ 2

Organleihe / Aufteilung der Arbeitszeit

1. Die Gemeinde Lichtenstein als Arbeitgeber stellt den Vertragsgemeinden Engstingen und Sonnenbühl im Wege der Organleihe einen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten zur Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes gemäß § 80 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg zur Verfügung.
2. Der Gemeindliche Vollzugsbedienstete hat für die Ortspolizeibehörden Lichtenstein, Engstingen und Sonnenbühl unter Berücksichtigung eines Zeitaufwands für die Vorbereitung der örtlichen Dienstverrichtung Anteile von 50 v.H. sowie jeweils 25 v.H. der gemeindlichen tariflichen Wochenarbeitszeit zu erbringen.

3. Im Gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsgemeinden können im Bedarfsfall die zu erbringenden Wochenarbeitsstunden des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten in einem anderen Verhältnis festgesetzt werden.
4. Der Einsatz des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten in den Gemeinden Lichtenstein, Engstingen und Sonnenbühl wird in einem Dienstplan geregelt.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden

1. Der Gemeindliche Vollzugsbedienstete ist in den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Ortspolizeibehörde der Vertragsgemeinden eingebunden. Das Weisungsrecht wird durch die jeweilige Ortspolizeibehörde wahrgenommen.
2. Die beteiligten Ortspolizeibehörden unterstützen den Gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der ordnungsgemäßen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
3. Die Dienstanweisung der beteiligten Gemeinden ist bekannt und wird als allgemeingültig anerkannt.
4. Die Aufgabenübertragung, die Erteilung der Verwarnungsermächtigung sowie die Weiterverfolgung der vom gemeindlichen Vollzugsbediensteten getroffenen Maßnahmen obliegt allein dem Organisationsbereich der jeweiligen Ortspolizeibehörde, für die der Gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig wird.

§ 4

Finanzierung/ Kostenersatz

1. Die Gemeinden Engstingen und Sonnenbühl erstatten der Gemeinde Lichtenstein den auf die zeitliche Inanspruchnahme entfallenden Anteil am Arbeitgeberaufwand. Die Hälfte (50 %) der voraussichtlichen Kostenanteile sind als Abschlagszahlungen am 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Abrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
Abgerechnet werden zudem die Kosten für Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeindevollzugsdienst
2. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung und der erforderlichen Ausrüstung werden zwischen den an der Stelle beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die beteiligten Gemeinden Engstingen und Sonnenbühl erstatten der Gemeinde Lichtenstein die Kosten nach Vorlage der Abrechnung. Weitere anfallende Kosten werden ebenfalls aufgeteilt.

3. Der Umfang der erforderlichen Dienstkleidung und Ausrüstung wird gesondert in einer abgestimmten, allgemeingültigen Dienstvereinbarung festgelegt.

§ 5

Dienstfahrzeug

Dem Gemeindevollzugsbediensteten wird für die Dienstverrichtung in den beteiligten Gemeinden nach folgender Maßgabe ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt: die Gemeinde Lichtenstein überlässt dem Bediensteten ein Dienstfahrzeug aus dem Fuhrpark zur Nutzung in den vertraglich beteiligten Gemeinden.

Die von der Gemeinde Lichtenstein erhobenen Betriebskosten des Fahrzeugs werden je zu einem Drittel von den beteiligten Gemeinden getragen und jährlich abgerechnet.

§ 6

Änderung und Kündigung

1. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Der öffentlich-rechtliche Vertrag besteht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eines gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der Gemeinde Lichtenstein nach diesem Vertrag. Er kann nur im Einvernehmen mit allen Vertragsgemeinden gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommenden, wirksamen Vereinbarung zu ersetzen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach der Unterzeichnung aller Vertragsgemeinden zum _____ in Kraft.

Gemeinde Lichtenstein

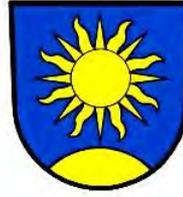
Gemeinde Engstingen

Gemeinde Sonnenbühl

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung für den Bereich

Kommunaler Ordnungsdienst und Verkehrsüberwachung (m/w/d)

(Entgeltstufe 6 TVöD, unbefristete Vollzeitstelle, in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden Lichtenstein, Engstingen und Sonnenbühl)

Ihre Aufgaben:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen der Gemeinden Lichtenstein, Engstingen und Sonnenbühl
- Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz BW
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Kontrolle der Einhaltung von kommunalen Satzungen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Ahndung von illegalen Müllablagerungen
- Durchführung von Schwerpunktkontrollen

Unser Angebot:

- ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- attraktives Arbeitsumfeld und gutes Betriebsklima mit strukturierter Einarbeitung
- Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung durch gute Fortbildungsmöglichkeiten
- entsprechende Sicherheitsausrüstung und Dienstkleidung sowie Nutzung eines Dienstfahrzeugs
- Bei Fragen erreichen Sie unsere Hauptamtsleiterin Frau Herrmann unter Tel. 07129/696-10.

Das ist Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung im Bereich des Ordnungsdienstes wünschenswert
- höfliches und verbindliches Auftreten
- Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit zum Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen
- Einsatzbereitschaft über die Normalarbeitszeit hinaus (z.B. Abendstunden und Wochenende)
- Kenntnisse in Standard PC-Anwendungen
- Zuverlässigkeit und selbstständiges Arbeiten
- Interesse am Kontakt mit Menschen
- Besonderes Interesse an Fragen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung
- Führerschein Klasse B
- Interesse am Schulungen und Fortbildungen

Denken Sie über eine neue berufliche Herausforderung nach? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **16. Januar 2021** an

Bewerbung@Gemeinde-Lichtenstein.de.

Per Post: Gemeinde Lichtenstein, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein.

§ 106

**Fokusberatung Klimaschutz;
Projektantrag der Gemeinde Engstingen für 2021
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage:

- Anlage 1: Schema Fokusberatung Klimaschutz
- Anlage 2: Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat 2019 den Beitritt zur Klimaschutzagentur Reutlingen beschlossen und im Februar 2020 wurde die Einführung eines kommunalen Energiemanagements bei der Gemeinde Engstingen beschlossen.

Ziel ist hierbei den Energieverbrauch bei Einrichtungen der Gemeinde sowie die damit verbundenen CO²- Emissionen nachhaltig zu senken und einen bewussteren Umgang mit Energie in der Gemeinde zu verankern. Die Implementierung der hierzu notwendigen Leistungsbausteine (Erfassungsphase / Betriebsphase / Optimierungsphase) befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Das Thema Klimaschutz wurde auch als ein Leitziel im Gemeindeentwicklungskonzept STRATEGIE Engstingen 2035 definiert und die Erstellung eines Energiekonzepts in Zusammenarbeit mit der Klimaschutzagentur wurde mit einer hohen Priorität in einem kurzfristigen Umsetzungszeitraum festgehalten.

Nach entsprechenden Vorgesprächen wurde seitens der Klimaschutzagentur empfohlen, einen Förderantrag zur Durchführung einer Fokusberatung Klimaschutz beim Projektträger Forschungszentrum Jülich, Nationale Klimaschutzinitiative, zu stellen.

Gefördert wird eine Fokusberatung im Bereich Klimaschutz durch externe Dienstleister für Antragsteller, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen. Die Beratung erfolgt zu kurzfristig umsetzbaren Klimaschutzaktivitäten und gibt konkrete Empfehlungen.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.

Durch die Fokusberatung soll das Querschnittsthema Klimaschutz dauerhaft in der Kommune verankert werden. Um den qualitativen Ist-Stand der Kommune herauszuarbeiten, erfolgt eine Analyse der Aktivitäten in bestimmten Bereichen wie Mobilität (Radverkehr und ÖPNV), Siedlungsentwicklung (Neubau und integrierte Wärmeplanung), Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsangebote für die Einwohner, Einrichtungen, Unternehmen usw. Dadurch sollen in den einzelnen Bereichen Maßnahmenideen abgeleitet, erarbeitet und konkretisiert werden.

Als Ergebnis soll neben einem Maßnahmenplan auch auf Möglichkeiten einer dauerhaften Verankerung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eingegangen werden.

Im Rahmen der Fokusberatung sollen

1. Potenziale und Handlungsfelder des Status-Quo erörtert und
2. im Rahmen von Workshops / Arbeitskreisen (ggf. digital) die o.g. Handlungsfelder innovativ weiterentwickelt werden.
3. Als Ergebnis soll eine Klimaschutz-Maßnahmenliste erarbeitet und beschlossen werden, damit Klimaschutz möglichst als langfristige Aufgabe verankert und öffentlichkeitswirksam dargestellt wird.

Dieses Vorgehen wurde so mit Herrn Dold von der Klimaschutzagentur Reutlingen entworfen und abgestimmt.

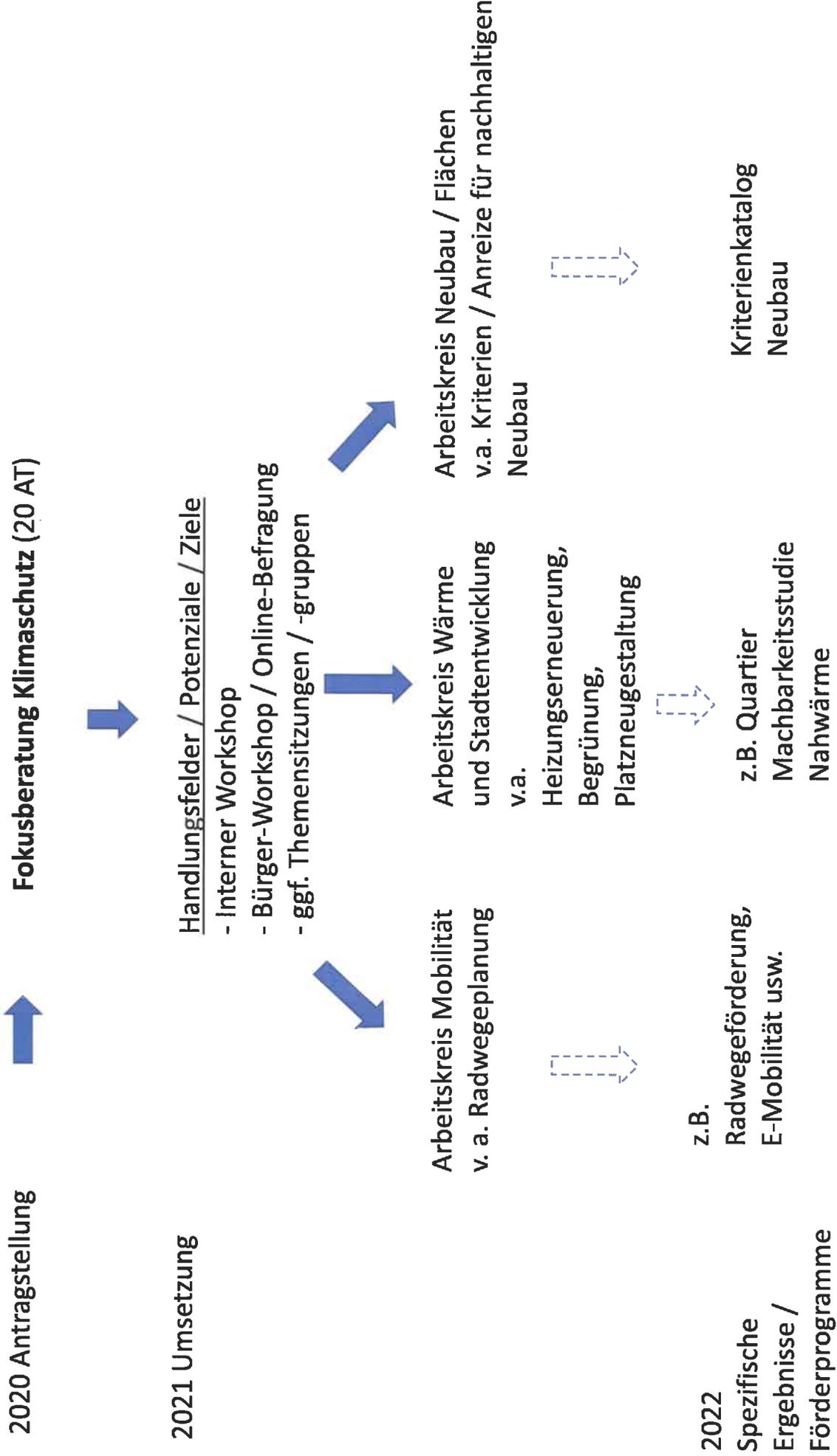
Ein Ablaufschema zur Fokusberatung Klimaschutz und eine Kurzübersicht zu den geplanten Ausgaben sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Kosten und Finanzierung:

Die geplanten Kosten für die angestrebte Fokusberatung Klimaschutz betragen 17.000,- €, abzüglich der Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative Forschungszentrum Jülich verbleibt ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von ca. 5.000,- €.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Klimaschutzagentur Reutlingen einen Antrag zur Durchführung einer Fokusberatung Klimaschutz zu stellen und die entsprechenden Vorbereitungen zur Durchführung des Projekts zu treffen.



Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben zusammen. Höchstens 20 Beratungstage werden gefördert, mindestens die Hälfte davon müssen vor Ort in der Kommune stattfinden:

Aktivität	Beratungstage		Tagessatz (brutto)	Ausgaben (brutto)
		davon vor Ort		
Auftakt / Abstimmung Vorgehen	2	2	850,00 €	1.700,00 €
Analyse Status quo	3	1	850,00 €	2.550,00 €
Workshops / Arbeitskreise (Externe)	6	4	850,00 €	5.100,00 €
Ausarbeitungen (THG-Bilanz, Wärme	5	2	850,00 €	4.250,00 €
Maßnahmen, Ergebnisdarstellung	3	1	850,00 €	2.550,00 €
Gremien, Vorstellung, Beschluss	1	1	850,00 €	850,00 €
				0,00 €
Summe:	20	11		17.000,00 €

Die Vorhabenlaufzeit beträgt in der Regel 18 Monate. Geben Sie daher im Antragsformular unter „Bewilligungszeitraum“ eine Vorhabenlaufzeit von 18 Monaten mit Start zum Monatsersten ein.

Geplanter Start des Bewilligungszeitraums: 01.04.2021

mm.yyyy

Hinweise:

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Förderantrags ein.

Der Beginn des Vorhabens muss spätestens neun Monate nach Start des Bewilligungszeitraums PtJ mitgeteilt werden.

Die Rechnung des Zuwendungsempfängers an den Beratungsempfänger muss die gesamte Beratungsleistung ausweisen (Aufschlüsselung der Arbeitsschritte wie im Antrag). Neben der Rechnung muss der Beleg über die Zahlung des Beratungsempfängers in Höhe von 35 % des Gesamtbetrages mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, ist zusätzlich die De-minimis Erklärung des Beratungsempfängers einzureichen. Hierzu ist die Vorlage unter www.ptj.de/nki/kr/2010 zu verwenden.